

BL_GERICHTE 720 23 6 / 168 vom 19. Juli 2023

BL Gerichte, 2023-07-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_720_23_6___168

FR: BL_GERICHTE 720 23 6 / 168 du 19 juillet 2023

IT: BL_GERICHTE 720 23 6 / 168 del 19 luglio 2023

Regeste

Hilfsmittel

Erwägungen

E. 4

Das sozialversicherungsrechtliche Verwaltungsverfahren und der Sozialversicherungsprozess sind vom Untersuchungsgrundsatz beherrscht. Danach haben Versicherungsträger und Sozialversicherungsgericht von Amtes wegen für die richtige und vollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts zu sorgen. Die Verwaltung als verfügende Instanz und – im Beschwerdefall – das Gericht dürfen eine Tatsache nur dann als bewiesen annehmen, wenn sie von ihrem Bestehen überzeugt sind. Im Sozialversicherungsrecht hat das Gericht seinen Entscheid, sofern das Gesetz nicht etwas Abweichendes vorsieht, nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit zu fällen. Die blosse Möglichkeit eines bestimmten Sachverhalts genügt den Beweisanforderungen nicht. Der Richter und die Richterin haben vielmehr jener Sachverhaltsdarstellung zu folgen, die sie von allen möglichen Geschehensabläufen als die wahrscheinlichste würdigen (BGE 138 V 218 E. 6 mit diversen Hinweisen). Der Untersuchungsgrundsatz schliesst die Beweislast im Sinne der Beweisführungslast begriffsnotwendig aus, da es Sache des Sozialversicherungsgerichts (oder der verfügenden Verwaltungsstelle) ist, für die Zusammentragung des Beweismaterials besorgt zu sein. Im Sozialversicherungsprozess tragen mithin die Parteien in der Regel eine Beweislast nur insofern, als im Falle der Beweislosigkeit der Entscheid zu Ungunsten jener Partei ausfällt, die aus dem unbewiesen gebliebenen Sachverhalt Rechte ableiten wollte. Diese Beweisregel greift allerdings erst Platz, wenn es sich als unmöglich erweist, im Rahmen des Untersuchungsgrundsatzes auf Grund einer Beweiswürdigung einen Sachverhalt zu ermitteln, der zumindest die Wahrscheinlichkeit für sich hat, der Wirklichkeit zu entsprechen (BGE 138 V 218 E. 6 mit Hinweisen).

E. 5

Streitig ist, ob der Beschwerdeführer Anspruch auf die Abgabe eines Sitzhöhenlifts hat. Die Beschwerdegegnerin begründete ihren ablehnenden Entscheid damit, dass es sich beim fraglichen Sitzhöhenlift um ein *-Hilfsmittel handle. Da der Beschwerdeführer keine Erwerbstätigkeit mehr ausübe und im Aufgabenbereich auch mit einem Sitzhöhenlift keine beachtliche Leistungssteigerung (von in der Regel mindestens 10 %) erreicht werden könne, seien die Anspruchsvoraussetzungen nicht erfüllt. Dem hält der Beschwerdeführer entgegen, dass vorliegend die Massgeblichkeitsgrenze von 10 % keine Anwendung finde, da der fragliche Sitzhöhenlift leihweise abgegeben würde und nicht kostspielig sei. Im Übrigen habe die Beschwerdegegnerin weder eine eigentliche Haushaltsabklärung durchgeführt noch abgeklärt, inwiefern sich die Leistungsfähigkeit des Beschwerdeführers

im Aufgabenbereich durch die Abgabe des Sitzhöhenlifts verbessern lasse. Damit habe sie den Untersuchungsgrundsatz verletzt. Der streitige Sitzhöhenlift ermögliche eine erhebliche Steigerung seiner Leistungsfähigkeit im Aufgabenbereich. Dieser würde es ihm zum Beispiel erlauben, Nahrungsmittel aus allen Ebenen des Küchlschranks selbstständig zu behändigen, vorgekochte Speisen am Herd aufzuwärmen, Lebensmittel im Kochtopf und in der Pfanne zu rühren oder sich einen Kaffee zu machen. Weiter könnte er damit die Haustür selbstständig öffnen, das Licht im Hausflur bedienen, den Fahrstuhlknopf drücken und das Haus selbstständig verlassen. Zudem könnte er Gegenstände und Lebensmittel aus den Regalen herunterholen und verstauen oder Wäsche aufhängen und im Schrank versorgen. Da der Sitzhöhenlift seine Leistungsfähigkeit verbessere, seien die Anspruchsvoraussetzungen zu bejahen. 6.1 Aus den vorliegenden Unterlagen ergibt sich Folgendes: 6.2 Im Formular „Selbstdeklaration Assistenzbeiträge“ vom 27. Juni 2022 (act. 110) gab der Versicherte an, vollständig auf Hilfe angewiesen zu sein. Er benötige bei den alltäglichen Lebensverrichtungen (An- und Auskleiden, Aufstehen/Absitzen/Abliegen, Fortbewegung in der Wohnung, Körperpflege, Notdurft) und im Haushalt (Administration, Ernährung, Einkauf und weitere Besorgungen) viel Hilfe, könne aber eine kleine Eigenleistung erbringen. Bei der Wohnungs-, der Wäsche- und der Kleiderpflege könne er hingegen gar nichts selbstständig tun und benötige bei allem umfassende direkte Hilfe oder ständige Anleitung und Überwachung. 6.3 Dem Abklärungsbericht FAKT vom 6. September 2022 (act. 145, vgl. auch Abklärungsbericht Hilflosigkeit IV vom 28. September 2022, act. 141) ist zu entnehmen, dass der Versicherte die Kleider wegen des Kraftmangels und der Lähmung im linken Arm resp. in der linken Hand nicht mehr selber aus dem Schrank oder der Kommode nehmen könne. Der rechte Arm und die rechte Hand seien ebenfalls sehr schwach. Er sei nicht in der Lage, Speisen zu zerkleinern oder zu schöpfen, eine Brotscheibe abzuschneiden oder ein Brot zu streichen. Administrative Tätigkeiten, wie zum Beispiel längere Korrespondenzen oder Zahlungen, würden von der Ehefrau erledigt. Kochen und Rüsten seien dem Versicherten nicht möglich und er könne keine Pfanne heben. Nach drei bis vier Armbewegungen trete ein Zittern auf, weshalb die restlichen Mahlzeitportionen durch die Ehefrau eingegeben werden müssten. Hingegen sei er in der Lage, den Tisch und die Kombination zu reinigen oder etwas aus der tiefen Küchlschrankebene herauszunehmen. Der Versicherte könne auch die Fenster öffnen und auf Brusthöhe etwas aufräumen sowie Staub wischen. Alle anderen Arbeiten könnte er nicht mehr verrichten. So erfolge die Badezimmer-, Toiletten-, Boden- und Fensterreinigung durch die Ehefrau. Ebenso die Ernährungs-, Menü- und Einkaufsplanung. Der Versicherte begleite die Ehefrau beim Einkaufen und könne auf Brusthöhe leichte Lebensmittel greifen und auf dem Schoss transportieren. Den Rest erledige aber die Ehefrau. Der Kleider- und Schuheinkauf erfolge online. Der telefonische Kontakt mit Ämtern und Behörden sei dem Versicherten möglich, Botengänge nur, wenn diese mit dem Rollstuhl möglich seien. Der Versicherte könne leichte Wäsche auf dem Schoss transportieren. Die Wäsche- und Kleiderpflege erledige jedoch die Ehefrau. 6.4 Im Abklärungsbericht vom 28. September 2022 (act. 143) wurde sodann festgehalten, der Versicherte habe berichtet, dass er wegen der gesundheitlichen Einschränkungen nicht mehr in der Lage sei, seine Erwerbstätigkeit als Betreuer bei der B. auszuüben. Das Arbeitsverhältnis sei seitens der Arbeitgeberin per 31. März 2022 aufgelöst worden. Da er keine kognitiven Einschränkungen habe, wolle er aber – sobald er im Besitz des Elektrorollstuhls sei – mit dem Arbeitgeber klären, ob ihm dieser allenfalls eine andere Tätigkeit anbieten könne. Weiter wurde ausgeführt, dass der Versicherte aufgrund der bestehenden gesundheitlichen Einschränkungen nur eine sehr

geringe Eigenleistung im Haushalt erbringen könne. Er könne, das Lavabo oberflächlich spülen und auf Brusthöhe etwas aufräumen oder Staub wischen. Die Reinigungsarbeiten erledige aber die Ehefrau. Auch beim Kochen bestünden erhebliche Einschränkungen. Weil der Versicherte die linke Hand nicht mehr zielgerecht einsetzen könne, sei es ihm nicht mehr möglich, eine Mahlzeit zuzubereiten, zu rüsten und die Aufräum- und Reinigungsarbeiten zu erledigen. Auch in der rechten Hand nehme die Kraft stetig ab. Die Wäschepflege und der Lebensmitteleinkauf würden von der Ehefrau erledigt. Der Versicherte könne aus tieferen Regalen leichte Lebensmittel greifen und auf dem Schoss transportieren. Die linke Hand könne er aber weder zum Festhalten noch zum Greifen oder zum Tragen einsetzen. Der Sitzhöhenlift würde es dem Versicherten ermöglichen, aus oberen Schränken oder Regalen leichte Gegenstände zu greifen oder sich beispielsweise im Spiegel anzuschauen und sich teilweise selber zu rasieren. Mit diesem Hilfsmittel werde aber gestützt auf die Angaben des Versicherten keine Verbesserung im Tätigkeitsbereich von 10 % erreicht, weshalb die Anspruchsvoraussetzungen nicht erfüllt seien.

7.1 Wie in Erwägung 3.2 hiervoor ausgeführt, ist den im Rahmen des Verwaltungsverfahrens eingeholten Abklärungsberichten, die von einer qualifizierten Person abgefasst wurden, welche Kenntnis der örtlichen und räumlichen Verhältnisse sowie der medizinisch gestellten Diagnosen und der sich daraus ergebenden Beeinträchtigungen hat, und sich plausibel, begründet und detailliert zu den Tatbestandselementen äussern sowie in Übereinstimmung mit den vor Ort erhobenen Angaben stehen, volle Beweiskraft zuzuerkennen, solange keine klar feststellbaren Fehleinschätzungen vorliegen. Solche sind vorliegend weder ersichtlich noch werden sie vom Beschwerdeführer vorgebracht. Die Berichte vom 6. September 2022 und 28. September 2022 beruhen vielmehr auf einer von einer Fachperson vor Ort vorgenommenen Abklärung und führen die festgestellten Beeinträchtigungen des Beschwerdeführers auch in den üblichen Tätigkeiten im Haushalt, insbesondere in den Teilbereichen Ernährung, Wohnungs- und Hauspflege, Einkauf und weitere Besorgungen, Wäsche- und Kleiderpflege nachvollziehbar aus. Auch wenn die Abklärung an Ort und Stelle im Rahmen der Abklärung der Hilflosigkeit resp. des Anspruchs auf einen Assistenzbeitrag erfolgte und die genannten Berichte keine Gewichtung der jeweiligen Bereiche bzw. Haushaltstätigkeiten enthalten, geben sie dennoch einen umfassenden Eindruck über das Ausmass der Möglichkeiten und der behinderungsbedingten Einschränkungen des Beschwerdeführers in den jeweiligen Teilbereichen bzw. Tätigkeiten im Haushalt. Die Angaben in den Berichten stimmen denn auch mit den Aussagen des Beschwerdeführers im Formular „Selbstdeklaration Assistenzbeiträge“ vom 27. Juni 2022 überein, in dem er angab, im Haushalt (Administration, Ernährung, Einkauf und weitere Besorgungen) viel Hilfe zu benötigen und bei der Wohnungs-, Wäsche- und Kleiderpflege gar nichts selbstständig tun zu können und bei allem umfassende direkte Hilfe oder ständige Anleitung und Überwachung zu benötigen. Mangels offensichtlicher Widersprüche oder Fehleinschätzungen stellen die vorliegenden Abklärungsberichte damit eine insgesamt zuverlässige Entscheidungsgrundlage dar. Anders als in der Beschwerde geltend gemacht, durfte die IV-Stelle bei dieser Sachlage in antizipierter Beweiswürdigung (BGE 126 V 130 E. 2a mit zahlreichen Hinweisen) und ohne den Untersuchungsgrundsatz zu verletzen, von einer weiteren Abklärung an Ort und Stelle absehen.

7.2 Zur Bejahung eines Anspruchs auf ein Hilfsmittel für den Aufgabenbereich ist vorausgesetzt, dass die versicherte Person in beachtlichem Umfang im Aufgabenbereich tätig ist. Was noch als beachtlich zu gelten hat, bestimmt sich dabei aufgrund des konkreten Aufgabenbereichs unter Berücksichtigung der

durch das Hilfsmittel möglichen Verbesserung des Leistungsvermögens. Den Abklärungsberichten vom 6. September 2022 und 28. September 2022 zufolge ist der Beschwerdeführer krankheitsbedingt nur sehr eingeschränkt in der Lage, übliche Haushaltstätigkeiten auszuüben. Es ist ihm zwar möglich, auf Brusthöhe leichte Reinigungsarbeiten durchzuführen oder aufzuräumen, Fenster zu öffnen sowie leichte Gegenstände zu greifen und auf dem Schoss zu transportieren. Bei allen anderen Verrichtungen im Haushaltbereich ist er aber umfassend auf die Unterstützung seiner Ehefrau oder Dritter angewiesen. Selbst wenn der Argumentation des Beschwerdeführers gefolgt und die 10%-Regel – bei leihweiser Abgabe des Hilfsmittels – nicht zum Tragen käme, liesse sich dennoch nichts zu seinen Gunsten ableiten. Aufgrund des erheblich beeinträchtigten Gesundheitszustands des Beschwerdeführers mit Lähmung des linken Arms und der linken Hand sowie erheblich beeinträchtigter Funktionalität des rechten Arms und der rechten Hand ist nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass der streitige Sitzhöhenlift eine beachtliche Steigerung der Leistungsfähigkeit im Aufgabenbereich ermöglichen würde. Dies gilt umso mehr, als er bereits bei geringer körperlicher Betätigung an die Grenzen seiner Leistungsfähigkeit stösst (vgl. E. 6.3 hiavor). Es ist nachvollziehbar, dass ein Sitzhöhenlift für den Beschwerdeführer bei der Bewältigung seines Alltags eine Erleichterung wäre. Dies reicht aber nicht aus, um im Sinne des IVG einen Anspruch auf dieses Hilfsmittel zu begründen. Die Beschwerdegegnerin hat somit zu Recht mit Verfügung vom 21. November 2022 einen Anspruch des Beschwerdeführers auf Kostengutsprache für den Sitzhöhenlift abgelehnt. Die dagegen erhobene Beschwerde ist demnach abzuweisen.

E. 8

Gemäss Art. 69 Abs. 1 bis IVG sind Streitigkeiten um die Bewilligung oder die Verweigerung von IV-Leistungen vor dem kantonalen Versicherungsgericht kostenpflichtig. Die Verfahrenskosten werden gestützt auf § 20 Abs. 3 VPO in der Regel in angemessenem Ausmass der unterliegenden Partei auferlegt. Bei Präsidialentscheiden wie dem vorliegenden, in denen ein durchschnittlicher Verfahrensaufwand entstanden ist, setzt das Gericht die Verfahrenskosten in Berücksichtigung des bundesrechtlichen Kostenrahmens einheitlich auf Fr. 400.-- fest. Vorliegend ist der Beschwerdeführer unterliegende Partei, weshalb die Verfahrenskosten ihm aufzuerlegen sind. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird keine Parteientschädigung zugesprochen. Demgemäss wird e r k a n n t : 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Die Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 400.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt und mit dem geleisteten Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 400.-- verrechnet. 3. Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.